Schriften zur Rechtstheorie

Band 278

Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht

Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs

Von

Friedemann Vogel, Stephan Pötters und Ralph Christensen



Duncker & Humblot · Berlin

VOGEL/PÖTTERS/CHRISTENSEN

Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht

Schriften zur Rechtstheorie Band 278

Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht

Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs

Von

Friedemann Vogel, Stephan Pötters und Ralph Christensen



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten © 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Druck: Buch Bücher de GmbH, Birkach Printed in Germany

ISSN 0582-0472 ISBN 978-3-428-14636-9 (Print) ISBN 978-3-428-54636-7 (E-Book) ISBN 978-3-428-84636-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 $\ensuremath{ \otimes \hspace{-0.075cm} }$

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Inhaltsverzeichnis

Ei	nfüh	hrung: Arbeitsrecht, Methodik und Korpuslinguistik	11
A.	Der	r Arbeitnehmer aus dogmatischer Perspektive: Ein Begriff mit Zukunft?	17
	I.	Funktion des Arbeitnehmerbegriffs: Der Arbeitnehmer als Gatekeeper	17
	II.	Umschreibungsversuche	18
		1. Ansatzpunkte in Gesetzen	18
		2. Der Arbeitnehmerbegriff des Bundesarbeitsgerichts und die Kritik bei Wank	19
		a) Das Merkmal der "persönlichen Abhängigkeit" als Anknüpfungs- punkt einer typologischen Begriffsbestimmung beim Bundesarbeits- gericht	20
		aa) Geläufige typologische Kriterien	21
		bb) Klassische Antitypen: Selbständige und Beamte	21
		(1) Beamte	22
		(2) (Schein-)Selbständige	23
		(3) Arbeitnehmerähnliche Personen	23
		b) Die alternative Konzeption bei Wank	24
	III.	Arbeitsrechtliche Begriffsbildung und Europarecht	25
		1. Der Arbeitnehmer im Unionsrecht	25
		a) Arbeitnehmerbegriffe beim EuGH	26
		b) Perspektiven	28
		Verzahnung des nationalen Rechts mit unionsrechtlichen Vorgaben: Grenzen der Konformauslegung	30
		a) (Konform-)Auslegung und Rechtsfortbildung	31
		b) Die Wortlautgrenze im Unionsrecht	33
		c) Bewertung der Entscheidungen Quelle und Schultz-Hoff	36
		3. Ein Dialog verlangt Respekt vor Grenzen	37
	IV.	Aktuelle Herausforderungen für Rechtspraxis und Politik	38
		1. Erosion und Europäisierung des Arbeitnehmerbegriffs	39
		a) Bedeutungsverlust des Arbeitnehmerbegriffs?	40

	b) Fortschiede Europaisierung
	Die Agenda-Politik und ihre Folgen: Neue Abgrenzungsprobleme im Fokus des Arbeitsrechts
	a) Flucht in die Arbeitnehmerüberlassung
	b) Flucht aus der Arbeitnehmerüberlassung
	3. Arbeitsrecht und Bewältigung neuer Techniken
	4. Neue Machtverhältnisse in der Arbeitswelt?
V.	Die Tragfähigkeit typologischer Begriffsbildung
	1. Normative Unterbestimmtheit der Gesetzesbegriffe
	a) Die Unbestimmtheit von Begriffen
	b) Was dem Begriff fehlt
	2. Typus und Ganzheitsdenken
	a) Vom Gesetz zum Recht als Wert
	b) Vom Recht als Wert zum Recht in Fallketten
	3. Die logisch-semantische Kritik am Typus
	a) Von der Fallkette zur Definitionslehre
	b) Das Bereichsmodell soll die Fallreihe ersetzen
	4. Die Fallreihe als rationaler Kern der Typenlehre
	a) Was ist die Empirie von Sprache?
	b) Bedeutung existiert in Fallreihen oder Kontexten
B. Ko	rpuslinguistik – eine kurze Einführung für Rechtswissenschaftler
I.	Korpuslinguistik: Kurze Geschichte einer jungen Teildisziplin
II.	Methoden, Software und Algorithmen der Korpuslinguistik
III.	Korpuslinguistische Zugänge zur Rechtssprache: Juristische Sprachmuster als Indices für Sedimente juristischer Dogmatik
	$fall bezogene\ Begriffsentwicklung\ beim\ BAG-Der\ Arbeitnehmerbegriff$ korpuslinguistischer\ Perspektive
I.	Zum Untersuchungsdesign
	Die Datengrundlage der Untersuchung
	2. Methodisches Vorgehen im Einzelnen
II.	Der ›Arbeitnehmer‹-Begriff in den Sedimenten der Rechtsdogmatik
	1. Komposita mit arbeitnehm
	2. Explizite Prädikationen zu arbeitnehm
	3. Cluster bzw. Mehrworteinheiten mit arbeitnehm
	4. Kookkurrenzpartner mit <i>arbeitnehm</i>

	III.	Semantisches Schema und diskursive Funktion des ›Arbeitnehmers< – Sedimente der "herrschenden Meinung"
	IV.	Nachweis diachroner Tendenzen in der Entwicklung des ›Arbeitnehmer‹-Begriffs
		1. Zunehmende Europäisierung des Arbeitnehmer-Begriffs?
		2. Diachronie dogmatischer Abgrenzungsversuche
	V.	Die Bedeutung von "Arbeitnehmer" und "Arbeiter" in Medientexten
D.		r Widerspruch zwischen Theorie und Praxis der Gesetzesbindung im beitsrecht
	I.	Was die Gerichte sagen
		Die methodische Programmatik der Gerichte
		2. Die gerichtliche Auslegungslehre
		3. Vom Gesetz zur Gerechtigkeit
	II.	Was die Gerichte tun
		1. Die Arbeit mit der Sprache
		2. Die Arbeit mit der Wissenschaft
		3. Die Arbeit mit Präjudizien
E.	Ge	setzesbindung trotz Lücke und Richterrecht
	I.	Ab durch die Lücke
		Die Bestimmtheitslücke
		2. Die Veränderungslücke
		3. Die Kollisionslücke
		4. Die Gesetzeslücke
		5. Die Rechtslücke
		6. Was bleibt von der Lücke?
	II.	Richtermachtrecht und Richtergesetzesrecht
		Begriff des Richterrechts
		a) Richterrecht als Überschreitung der wörtlichen Bedeutung
		b) Gesetzesergänzendes und gesetzesverdrängendes Richterrecht
		c) Wie ist Richterrecht zu bewerten?
		2. Richtermachtrecht durch Unterstellung
		a) Rechtsunterstellung
		b) Wie ist der Normtext vorgegeben?
		c) Die Rechtsquelle als normativer Kreislauf
		d) Notwendiges und überschießendes Richterrecht

		3. Richtermachtrecht durch Verbiegung	183			
		a) Rechtsverbiegung	184			
		b) Die Reduktion des Gesetzes auf den Autor	185			
		c) Die Reduktion des Gesetzes auf Werte	188			
		d) Gibt es eine Hierarchie von Kontexten?	190			
		4. Richtergesetzesrecht als Gesetzesbindung in Fallketten	193			
		a) Semantik als Fallrechtsystem	193			
		b) Fallrecht als Risiko für das Gesetz	196			
		c) Fallrecht als Chance für das Gesetz	202			
		d) Präjudiz als Argument	208			
	III.	Wortlautgrenze ohne wörtliche Bedeutung	211			
		1. Sind Sprachregeln der Rechtsanwendung vorgeordnet?	213			
		2. Bedeutungsfestsetzung oder die Sprache als Beute	216			
		3. Bedeutungsfestlegung oder die Sprache als Überprüfungsinstanz	221			
F.	Scl	hlussbetrachtung	227			
	I.	Möglichkeiten und Grenzen korpusgestützter Zugänge zu juristischer Dogmatik	227			
	II.	Was verrät die Korpuslinguistik dem Arbeitsrechtler?	229			
		1. Korpuslinguistische Software als Subsumtionsautomat?	232			
		2. Korpuslinguistik als Analysetool für Rechtspolitik	233			
	III.	Im Wesentlichen frei? Begriffsbildung im Arbeitsrecht	234			
Üb	Über die Autoren					

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AEntG Arbeitnehmer-Entsendegesetz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union

AFG Arbeitsförderungsgesetz

ArbG Arbeitsgericht

ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

ArbN Arbeitnehmer

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz
ArbZG Arbeitszeitgesetz

Art. Artikel

AÜG Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

BAG Bundesarbeitsgericht

BAGE Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

BBG Bundesbeamtengesetz
BDSG Bundesdatenschutzgesetz

BeamtStG Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen

und Beamten in den Ländern

BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGH Bundesgerichtshof

BPersVG Bundespersonalvertretungsgesetz

BSG Bundessozialgericht

BSGE Entscheidungen des Bundessozialgerichts

BUrlG Bundesurlaubsgesetz

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

CGZP Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für

Zeitarbeit und Personalserviceagenturen

DrittelbG Drittelbeteiligungsgesetz

EuGH Europäischer Gerichtshof

EuGRC Charta der Grundrechte der Europäischen Union

EUV Vertrag über die Europäische Union

GA Generalanwalt/anwältin

GG Grundgesetz

HGB Handelsgesetzbuch
i.S.d. im Sinne der/s
i.V.m. in Verbindung mit

KSchG Kündigungsschutzgesetz LAG / LArbG Landesarbeitsgericht

Rs. Rechtssache

S. Satz

SGB Sozialgesetzbuch
SozR Sozialrecht

SprecherausschussG Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden

Angestellten

StGB Strafgesetzbuch
TVG Tarifvertragsgesetz

TzBfG Teilzeit- und Befristungsgesetz VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

Einführung: Arbeitsrecht, Methodik und Korpuslinguistik

Das Arbeitsrecht ist eines der dynamischsten Rechtsgebiete überhaupt. Das liegt daran, dass es das Verhalten der Rechtsunterworfenen nicht einfach reguliert, sondern die selbständigen Regelungen der Betroffenen einhegt und kultiviert. Schon die Regelungstechnik ist also komplexer als das bloße Aussprechen von Geboten oder Verboten. Des Weiteren verfügen die Gerichte für die Aufgabe der Kultivierung gesellschaftlicher Konflikte oft über keine oder lediglich sehr allgemeine gesetzliche Maßstäbe.

Auf einer fruchtbaren Konferenz "Arbeitsrecht und Methodik" haben sich große Namen der arbeitsrechtlichen Literatur zusammen mit jungen Wissenschaftlern mit diesem Problem beschäftigt. Das Arbeitsrecht sei in besonderer Weise durch um Anerkennung ringende Interessen und ein Lagerdenken gekennzeichnet. Dies werde mit *Jherings* Diktum vom "Kampf ums Recht" noch nicht einmal zureichend gekennzeichnet:

"Das Arbeitsrecht regelt eine Materie, die Millionen von Menschen existentiell betrifft. Seine Wirkungen werden von allen Beteiligten und Betroffenen selten 'sine ira et studio' gesehen und behandelt. Sozialisation und Lebenserfahrung beeinflussen das jeweilige persönliche und sichtspezifische Gerechtigkeits- und Sozialideal."

Im Arbeitsrecht stellen sich rechtstheoretische, verfassungsrechtliche und methodische Probleme praktisch. Aus Glasperlenspiel wird soziale Praxis. Die Stichworte dieser Diskussion sind Unbestimmtheit und Wertbezug von Gesetzesbegriffen, Gesetzeslücken, Richterrecht, europäisches Mehrebenensystem und Wirklichkeitsbezug des Rechts. Grundlegend ist dabei die Frage, wie die Gewaltenteilung zwischen demokratisch legitimiertem Gesetzgeber und Richter überhaupt aussehen kann.

Die Begriffsbildung im Arbeitsrecht ist dadurch erschwert, dass die gesetzlichen Grundlagen einen Flickenteppich und damit kein einheitliches Wertsystem bilden

"Aufgrund in viele Einzelgesetze zersplitterten Regelungen ist es kaum möglich, ein einheitliches Wertungssystem zu schaffen. Hinzu kommt, dass der parlamentarische Gesetzgeber in Fragen des kollektiven Arbeitsrechts regelungsscheu, viel-

¹ Rüthers, NZA-Beilage 2011, 101, 104.

leicht sogar partiell regelungsunfähig ist. Die Gerichte werden zu Ersatzgebern auf bedeutenden Einzelgebieten des Arbeitsrechts."²

Ohne vom Gesetz vorgegebene Wertordnung glauben die Richter diesen Wertbezug selbst herstellen zu müssen und geraten damit in eine problematische Rolle. Sie werden zu Ersatzgebern auf bedeutenden Einzelgebieten des Arbeitsrechts.³ Das gilt nicht nur für das Arbeitskampfrecht, sondern auch für diejenigen Bereiche, die gesetzlich zumindest in Grundzügen geregelt sind, wie etwa das Tarifrecht oder das Kündigungsschutzrecht.⁴

Einerseits gilt:

"Nach den Prinzipien der Demokratie und der Gewaltentrennung (Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG) haben die demokratisch legitimierten Organe der Gesetzgebung den Normsetzungsvorrang. Die Gerichte sind an deren Wertentscheidungen gebunden "⁵

Andererseits gilt:

"Erhebliche Teile des geltenden deutschen Arbeitsrechts sind aus einem epochenbedingten Aufstand der Arbeitsgerichte gegen das fehlende oder als "unbillig" angesehene Gesetzesrecht entstanden."

Aus den Schwierigkeiten juristischer Begriffsbildung im Arbeitsrecht ergibt sich auch das Problem der Lücke:

"Angesichts der zögernden oder völlig untätigen Gesetzgebung und der vielfältigen Wertungswidersprüche, Verwerfungen und Lücken in den Arbeitsgesetzen hat sich bei nicht wenigen Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit in den letzten Jahrzehnten seit 1954 ein spezielles Rollenverständnis für die Notwendigkeit und Legitimität ihrer richterlichen Normsetzungen (Ersatzgesetzgebung) herausgebildet."

Lücken kann man eigentlich nur annehmen, wenn eine höherstufige Rechtsquelle wie Verfassung oder Europarecht an einer bestimmten Stelle im einfachen Gesetz eine Regelung fordert, die fehlt. Im Arbeitsrecht werden Lücken aber häufig schon dann postuliert, wenn das Gesetz dem Anwender keine konsistente oder homogene Wertordnung liefert.

Das führt auch direkt zu der Frage nach der Legitimität von Richterrecht:

"Weil also die Politik im Arbeitsrecht partiell handlungsunfähig ist, hat das BAG, mit tatkräftiger Unterstützung der Arbeitsrechtwissenschaft, die Vorreiterrolle für die Fortentwicklung des Arbeitsrechts eingenommen. Das Arbeitsrecht besteht zu weiten Teilen aus Richterrecht. Das gilt nicht nur für das Arbeitskampfrecht, sondern auch für diejenigen Bereiche, die gesetzlich zumindest in Grundzügen geregelt sind. So befindet sich etwa das Tarifrecht in jüngerer Zeit in einem besonders dy-

² Höpfner, NZA-Beilage 2011, 97.

³ Höpfner, NZA-Beilage 2011, 97.

⁴ *Höpfner*, NZA-Beilage 2011, 97, 98.

⁵ Rüthers, NZA, Beilage 2011, 101, 102.

⁶ Rüthers, NZA-Beilage 2011, 101.

⁷ Rüthers, NZA-Beilage 2011, 101.

namischen Entwicklungsprozess. Andere Gebiete wie das Kündigungsschutzrecht bestehen weitgehend aus Generalklauseln, die erst durch die Rechtsprechung handhabbar werden."8

Damit kommt man zu den grundlegenden Problemen. Aus der aufgedrängten Rolle des Ersatzgesetzgebers wird den Arbeitsgerichten aber dann ein "Hang zur Ergänzung und Korrektur geschriebenen Rechts" unterstellt, der weit über das methodisch Erlaubte hinausginge:

"Diese Fragen haben auch eine verfassungsrechtliche Dimension. Sie betreffen unmittelbar die grundlegende Verfassungsstrukturentscheidung des gewaltenteilenden und demokratischen Rechtsstaates gem. Art. 20 III, 97 I GG. Wer sich anschickt, Insuffizienzen eines überforderten Gesetzgebers zu begradigen, begegnet diesem mit weit weniger Zurückhaltung, als das Grundgesetz vorsieht. An die Stelle der Ermittlung und Verwirklichung gesetzgeberischer Wertungen tritt die eigene rechtspolitische Gestaltung durch den Rechtsanwender. Nicht einmal (vermeintlich) eindeutige gesetzliche Regelungen können gegen den Rechtsfortbildungsdrang der Arbeitsgerichte bestehen [...]."9

Im Arbeitsrecht stellen sich also Methodenfragen, die immer auch Verfassungsfragen sind. 10 Allerdings muss man die zugrunde gelegten Maßstäbe präzisieren. Die Gesetzesbindung ist nach Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG der entscheidende Maßstab für die Beurteilung der Arbeit von Gerichten. 11

"Die aufgeworfenen methodischen Fragen haben zugleich eine verfassungs- und staatsrechtliche Dimension. Methodenfragen sind Verfassungsfragen. Sie betreffen die reale Normsetzungsmacht im Staat."12

Es ist die vorrangige Aufgabe der Wissenschaft als Teilelement der Gesetzesbindung, die Arbeit der Gerichte zu beobachten, zu systematisieren und gegebenenfalls zu kritisieren. Diese Aufgabe hat die Kölner Konferenz auch vorbildlich wahrgenommen. Trotzdem gibt es in dieser Kritik ein durchgängiges Problem, welches dazu führt, dass sie manchmal über das Ziel hinausschießt. Die Schwierigkeit liegt darin, dass die Gesetzesbindung zwar mit dem nötigen Pathos angerufen wird, aber ihre praktische Wirkung nicht dargetan werden kann. Wann korrigiert ein Richter das Gesetz, wann judiziert er contra legem? Dazu müsste man wissen, worin seine Bindung liegt. Die Konzeptionen dafür sind unzureichend. Das Gesetz wird gleichgesetzt mit dem Willen des Gesetzgebers und seiner wörtlichen Bedeutung. Die Generalklauseln des Kündigungsschutzrechts werden kritisiert, weil einerseits deren Zwecke immer weiter angereichert werden und andererseits eine wörtliche Bedeutung nicht mehr greifbar ist:

⁸ *Höpfner*, NZA-Beilage 2011, S. 97 ff., 98. *Höpfner*, NZA-Beilage 2011, 97, 98.

¹⁰ *Höpfner*, NZA-Beilage 2011, 97, 98. ¹¹ *Höpfner*, NZA-Beilage 2011, 97, 98.

¹² *Höpfner*, NZA-Beilage 2011, 97, 98